

## SATZUNG

### über die Benutzung der Bücherei Eselsohr

Auf Beschluss des Vorstandes von Kultur am Tor e. V. wird folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Bücherei Eselsohr ist eine Einrichtung des gemeinnützigen Vereins Kultur am Tor.

Sie dient der Förderung der Kultur in Nunkirchen-Münchweiler.

#### § 2

##### Benutzerkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Bücherei ist jedem/jeder gestattet. Der/die Leiter(in) der Bücherei kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung der Einrichtung aus sachlichen Gründen zusätzliche Anordnungen treffen. Außerdem ist er/sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die gegen die gemäß Absatz 1 getroffenen Anordnungen des/der Leiter(in) der Bücherei erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben oder die Arbeit der Bücherei nachhaltig und in erheblichem Maße erschweren, können von der Benutzung der Bücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(3) Der/die Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen amtlichen Lichtbildausweises an. Er/sie bescheinigt die Kenntnis der Satzung und der Datenschutzbestimmungen durch Unterschrift auf dem Antragformular für eine Mitgliedschaft in der Bücherei Eselsohr. Gleichzeitig stimmt er/sie mit seiner/ihrer Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner/ihrer Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.

(4) Die Inanspruchnahme der Bücherei ist nur unter Vorlage eines von der Bücherei ausgestellten gültigen Ausweises zulässig. Die Bücherei stellt den angemeldeten Benutzer(innen) diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum von Kultur am Tor e. V. und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis ist bei Ausschluss des/der Benutzer(in) von der Benutzung der Bücherei oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben. Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag gegen Kostenerstattung ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

### **§ 3**

#### **Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher und andere Materialien ausgegeben. Die Bücherei kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Die Bücherei kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Aus wichtigem Grund kann die Bücherei vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Büchereiräumen bestimmt.

(4) Belege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Vormerkungen auf entliehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen bereitsteht, erhält der/die Leser(in) nach Möglichkeit eine Benachrichtigung per e-Post. Ein Anspruch auf Vormerkung besteht nicht.

## **§ 4**

### **Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

(1) Der/die Benutzer(in) ist verpflichtet, die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Der/die Benutzer(in) ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen.

(2) Der/die Benutzer(in) ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(3) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten den/die Benutzer(in) zum Schadensersatz. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die

Einarbeitung in den Bestand der Bücherei. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen.

(5) Der/die Benutzer(in) haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch seines/ihrer Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Bücherei.

## **§ 5**

### **Rückgabe**

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist wird je Tag eine Versäumnisgebühr von 0,03 Euro pro entliehenem Medium erhoben.

(3) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von acht Wochen nach der Ausleihe nicht zurückgegeben, werden sie dem/der Benutzer(in) in Rechnung gestellt.

(4) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Schuldner(in) der nach § 6 erhobenen Gebühren ist der/die Benutzer(in). Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner(in) fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 kann formlos erfolgen.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

(1) Dem/der Leiter(in) der Bücherei steht für deren Räumlichkeiten das Hausrecht zu.

(2) Der/die Leiter(in) kann die Ausübung des Hausrechts formlos u. a. auf das in der Bücherei eingesetzte Personal übertragen.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Bücherei und die von ihr eingesetzten Personen haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die den Benutzer(innen) in den Räumen der Bücherei abhanden kommen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bücherei in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 9. November 2008 in Kraft.

Nunkirchen, den 5. November 2008

René Bergling

1. Vorsitzender Kultur am Tor e. V.